



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Mozartplatz 8-10
☎ (0662) 8042 Durchwahl 2528

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 74	GE 987
Datum: 25. NOV. 1987	TERMIN: 30.11.1987
Verteilt 1. Dez. 1987	

J. Beiner

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

AD-7009/ 5 -87

Betreff

Sachbearbeiter:

AR STÖGLEHNER

Datum

1987-11-20

Entwurf eines Bundesgesetzes über
das Unterrichtspraktikum -
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Bez.: BMUKS GZ.: 12.797/22-III/2/87
vom 2.10.1987

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Verfügung seines
Amtsführenden Präsidenten gem. § 7 Abs. 3 des Bundes-Schul-
aufsichtsgesetzes 1962 i.d.g.F. zu o.a. Bezug, nach Anhörung
eines Unterausschusses des Kollegiums des Landesschulrates für
Salzburg wie folgt Stellung genommen:

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN:

1. Größte Bedenken pädagogischer Art bestehen gegen die weitgehend selbständige Unterrichtstätigkeit der Unterrichtspraktikanten.
2. Der Begriff Betreuungslehrer muß inhaltlich genau definiert werden.
3. Es ist anzustreben, daß die Unterrichtspraktikanten allmählich in ihre Aufgaben hineinwachsen.

II. STELLUNGNAHME IM DETAIL:

Zu § 3 (2):

Die Zulassung hat nach Maßgabe der Möglichkeiten durch den Landesschulrat zu erfolgen, ...

Begründung: Gerade in Salzburg kann es wegen der Universitätsnähe dazu kommen, daß nicht genug Praktikumsplätze vorhanden sind.

Zu § 3 (3):

1. der Nachweis des Diplomgrades für ...

Der Punkt 5 wäre zu streichen, da wegen der Vorbildwirkung des Lehrers Unbescholtenheit für jeden Lehrer gefordert werden muß.

Zu § 3 (4):

Die Zulassung hat nach Möglichkeit gleichzeitig ...

Begründung: Bei den Unterrichtsgegenständen Italienisch und Russisch etc. kann die Beistellung ausreichender Praxisplätze nicht garantiert werden.

In der 4. Zeile dieses Absatzes wird folgende Änderung vorgeschlagen: ..., so hat die Zulassung auf mehrere Praxisplätze zu erfolgen.

Begründung: Insbesondere bei Religionslehrern kann durch Abmeldung vom Religionsunterricht die Gruppengröße so sinken, daß mehrere Praxisplätze erforderlich sind.

In der letzten Zeile wäre zu ergänzen:

... einen bestimmten Praxisort und einer bestimmten Schulart besteht kein Rechtsanspruch.

Zu § 3 (9):

Anträge, die spätestens bis 15. Juli beim Landesschulrat einlangen, sind vor Beginn des Unterrichtspraktikums zu erledigen.

Begründung: Es müßte ein Stichtag vorgesehen werden, damit diese Bestimmung auch exekutierbar wird.

Zu § 6 (4): (Ergänzung)

... unterrichten würde, oder:

1. Schüler während eines Unterrichtsjahres in mehreren Pflichtgegenständen von Unterrichtspraktikanten unterrichtet,
2. ...

Die ersten 3 Zeilen des bisherigen Absatz (5) können entfallen.

Zu § 7 (1): (Ergänzung)

... unter besonderer und ständiger Betreuung durch den ...

Der letzte Halbsatz soll lauten:

... erreicht, sind weitere Praxisplätze zu übernehmen.

Zu § 7 (2): (Neuformulierung)

Die Führung des Unterrichtes in einer Klasse (Schülergruppe) umfaßt die verantwortliche Unterrichtsarbeit und Erziehungsarbeit unter besonderer und ständiger Betreuung und Beaufsichtigung durch den Betreuungslehrer, unter Beiziehung des Unterrichtspraktikanten zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Der Unterrichtspraktikant hat in diesem Zusammenhang die Rechte und Pflichten eines Lehrers gem. § 51 des Schulunterrichtsgesetzes; hievon ausgenommen sind die Verpflichtung zur Übernahme der Funktionen eines Klassenvorstandes, eines Werkstätten- oder Bauhofleiters, eines Kustos, eines Fachkoordinators.

Zu § 8: (Neuformulierung)

Zur Wahrung der Kontinuität des Unterrichtes in einer Klasse sind auf Anordnung des Schulleiters vorübergehend abwesende Lehrer im Höchstausmaß von fünf Wochenstunden von Unterrichtspraktikanten zu vertreten.

- 3 -

Zu § 10: (Ergänzung)

... Schulleiter zu bestimmen, wobei er sich an der bereits gegebenen Belastung des Unterrichtspraktikanten durch die Unterrichts-, Hospitations- und Supplierarbeit zu orientieren hat.

Zu § 12 (3):

Die Lehrgänge dürfen höchstens 160 Unterrichtseinheiten umfassen und sind in einen einführenden Teil und in einen die praktische Unterrichtsarbeit begleitenden Teil zu gliedern. Der einführende Teil ist als mehrtägige Blockveranstaltung ...

Begründung: Die Zahl der Unterrichtseinheiten sollte gleich, wie in berufsbildenden Schulwesen bereits jetzt praktiziert, vorgesehen werden.

In Anschluß an das Studium erscheint es wenig sinnvoll, das Praktikum ebenfalls mit einer einwöchigen theoretischen Blockveranstaltung zu beginnen. Im Sinne einer flexiblen Gestaltungsmöglichkeit sollte es genügen eine mehrtägige Blockveranstaltung vorzusehen.

Zu § 16 (1):

Der Ausbildungsbeitrag soll wie bisher das Adjutum mit monatlich 70 vH des jeweiligen Monatsentgeltes eines vollbeschäftigten Vertragslehrers I L/1 1 betragen.

Zu § 21:

Es wäre auch der Ersatz der Reisekosten zu übernehmen, der für die Reisebewegungen und den Aufwand von der Stammschule zu den anderen Einsatzorten eines Unterrichtspraktikanten erwächst.

Zu § 24 (1) Ziff. 4:

Ungerechtfertigtes Fernbleiben,
Die Formulierung "von insgesamt mehr als drei Tagen" soll weggelassen werden.

Zu § 25 (2):

... aufgrund des Berichtes des/der Betreuungslehrer(s) ...
Das bisherige Qualifikationsschema mit den Noten "sehr gut", "gut" und "genügend" sollte beibehalten werden. Die Termini aus dem Beamten-Dienstrechtsgesetz könnten nämlich zu Mißinterpretationen bei der Lehrerschaft führen.

Da das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und die allgemeine Weisung über die Durchführung der Schulinspektion (Verwaltungsverordnung des BMUKS Zl. 12.802/63-3/83 vom 23.9.1983) die Zuständigkeit der Schulaufsicht eindeutig ableiten läßt, ist auch bei der Beurteilung der Unterrichtspraktikanten die Mitwirkung des zuständigen Schulaufsichtsbeamten vorzusehen.

Zu § 26 (2):

Der letzte Halbsatz soll lauten:

... lassen, welche aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit und einer überdurchschnittlichen Qualifikation nach Absolvierung des Lehrganges die Erfüllung der Aufgaben eines Betreuungslehrers erwarten lassen.

Zu § 26 (4):

Der letzte Satz soll lauten:

Zu Beginn des Unterrichtsjahres hat der Betreuungslehrer selbst oder gemeinsam mit dem Unterrichtspraktikanten den Unterricht zu erteilen. Der Betreuungslehrer hat die Themenstellung bei der schriftlichen Form der Leistungsfeststellung sowie deren Beurteilung und die Leistungsbeurteilung über das erste Semester sowie die Schulstufe zu überprüfen.

Zu § 29 (3): (Ergänzung)

... sind auf ihrem Antrag maximal bis zu drei Jahren auch ohne Erfüllung der Voraussetzung gem. § 26 Abs. 2 zu Betreuungslehrern zu bestellen, sofern sie sich als einführende Lehrer bewährt haben.

Zu § 31: Ergänzung

Es wäre ein neuer Absatz (4) folgenden Inhalts anzufügen:

Für die Abgeltung der Tätigkeit der Betreuungslehrer ist im Gehaltsgesetz 1956 i.d.g.F. entsprechend Vorsorge zu treffen.

Der Amtsführende Präsident:

SCHÄFFER eh.

Prof. Mag. G. SCHÄFFER
Abgeordneter zum Nationalrat